

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

2. Änderung des Verfahrensgebietes

In der Bodenordnung Korswandt, Landkreis Vorpommern-Greifswald ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung folgender Fläche geändert:

Gemeinde **Korswandt**

Gemarkung **Korswandt**

Flur **2**
Flurstück **596**

Neue Verfahrensfläche: 661,0285 ha

II.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte dargestellt.

Die zugezogene Fläche ist durch Signatur gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13 in 17373 Ueckermünde** eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte des nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstückes werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Korswandt“ mit Sitz in Korswandt.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an der zugezogenen Fläche, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13 in 17373 Ueckermünde** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Begründung

Das Flurstück liegt im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze und ist Bestandteil des B-Plangebietes zum Golfhotelressort. Aufgrund des Bebauungsplanes inklusive Gestaltung der Außenanlagen soll im Bodenordnungsverfahren eine zweckmäßige Abgrenzung zum außerhalb des Verfahrensgebietes/B-Plan-Bereiches gelegenen Golfplatz erfolgen. Die Flurstücke des Hotelareals sollen im Bodenordnungsverfahren arrondiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb von 1 Monat, der mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13 in 17373 Ueckermünde** einzulegen.

Ueckermünde, den 25. Februar 2014

Im Auftrag

gez. i.V. Funke
Koll
Abteilungsleiter ländliche
integrierte Entwicklung

Ausgefertigt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Ueckermünde, den 27.02.2014
i.A. Seeger

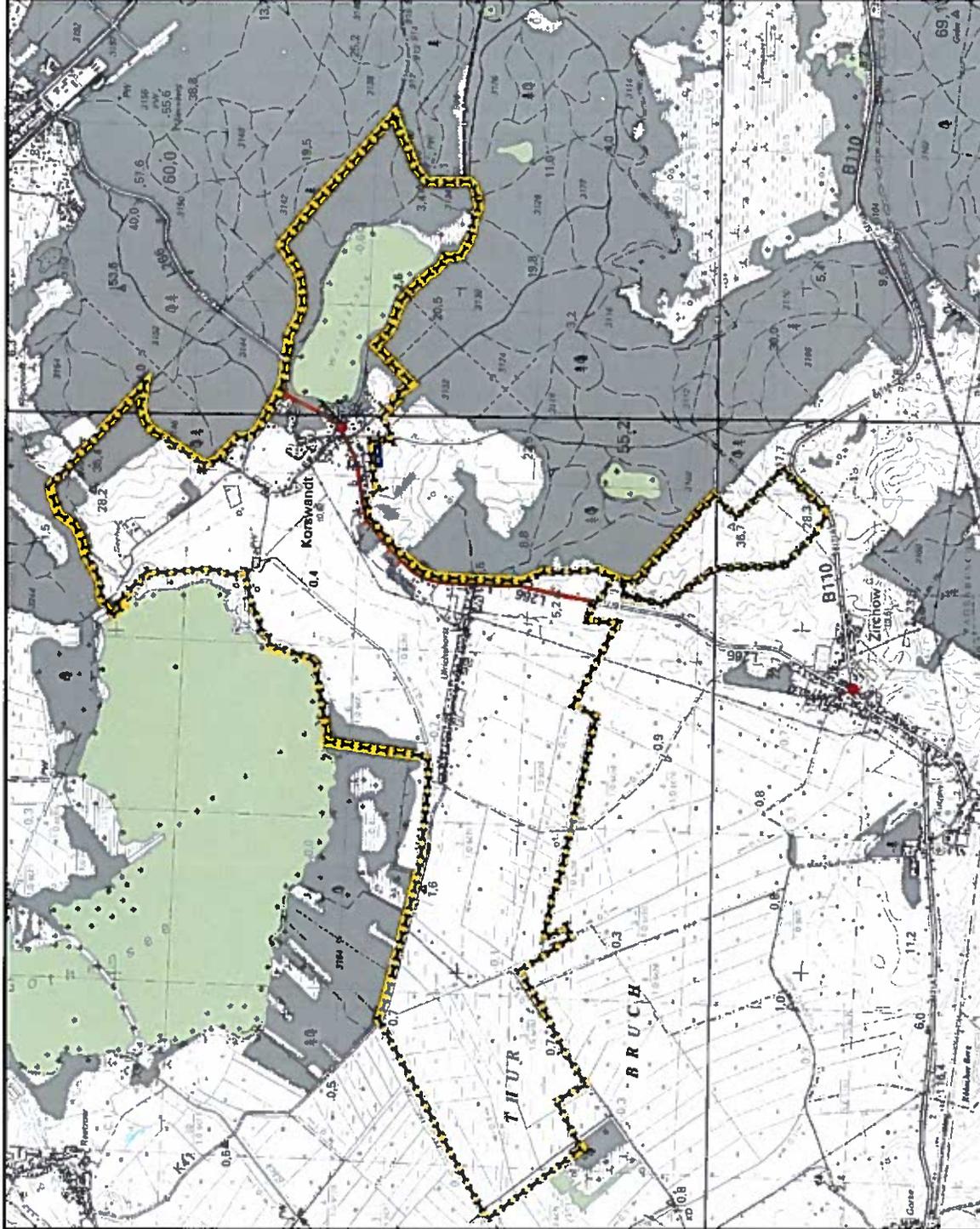


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 28.02.2014



Az. 30m 5433.33/59-043 LMV



Legende

Grenzen



Verfahrweggrenze



Gemeindegrenze



Hinzuziehung



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

17034 Mecklenburg, Reibohmweg 8 Tel.: 0395 4503-0 Fax: 0395 450312

Gebietskarte

BOV: KORSWANDT

Gemeinde: KORSWANDT

LK: VORPOMMERN-GREIFSWALD

Maßstab: 1 : 25.000

Datum: 13.02.2014

c Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV) 2014
Kartengrundlage: TK 25